



Anlage zum Antrag vom

Name der/des Antragstellenden

Förderung auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

AUSGABEN- UND FINANZIERUNGSPLAN

1. Geplante Ausgaben* (Nettoausgaben in Euro)

Investitionen für Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung	<input type="text"/>	
Davon Investitionsmehrkosten gemäß Artikel 36 AGVO		<input type="text"/>
Investitionen in erneuerbare Energien gemäß Artikel 41 AGVO	<input type="text"/>	
Investitionen für Energieinfrastrukturen gemäß Artikel 48 AGVO	<input type="text"/>	
Sonstige Planungsausgaben (bitte bezeichnen)		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Summe der Ausgaben	<input type="text"/>	

2. Finanzierung der Ausgaben (in Euro)

Eigenmittel	<input type="text"/>	
Beantragte Zuwendung	<input type="text"/>	
Fremdmittel		
Weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und/oder sonstige öffentliche Finanzierungshilfen (bitte bezeichnen)		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Sonstige Fremdmittel (bitte bezeichnen)		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Summe der Finanzierungsmittel	<input type="text"/>	

3. ERKLÄRUNGEN DER/DES ANTRAGSTELLENDEN

- a) Ergänzend zur Erklärung in Ziffer 5 Buchstabe b) des Antrages erkläre ich/erklären wir, dass mit den Arbeiten am Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel auf dem Hauptantrag, sofern diese Anlage gleichzeitig mit dem Hauptantrag eingereicht wird. Bei späterer Einreichung dieser Anlage gilt das Datum des Eingangs dieser Anlage.

Beginn der Arbeiten für das Vorhaben ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Vorhaben.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten.

- b) Belehrung über die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs: Mir/uns ist bekannt, dass es sich bei den beantragten Fördermitteln um eine Subvention handelt, auf die § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA vom 09.10.1992, GVBl. S. 724) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1976, Teil I, S. 2037 f.) Anwendung finden. Gemäß § 3 SubvG besteht die Verpflichtung, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben bzw. Erklärungen zu den Ziffern 1. und 2. dieser Anlage.

UNTERSCHRIFT(EN) DER/DES ANTRAGSTELLENDEN/BEVOLLMÄCHTIGTEN

Ort, Datum

Name des Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Name des Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)

Unterschrift (Stempel, sofern relevant)

Unterschrift (Stempel, sofern relevant)